

1. Einleitung

a) Die Entwicklung des gerichtlichen Umweltstrafrechts

Vor Einführung des StGB 1974 war noch kein konkretes Umweltstrafrecht auszumachen. Im **StG 1945** sowie in den Nebenstrafbestimmungen waren nur einzelne Beeinträchtigungen der Umwelt durch Strafgesetze erfasst, so etwa die Verunreinigung von Trinkwasser (§ 398 StG) oder die Verbreitung von Tierseuchen unter Haustieren nach dem Tierseuchengesetz. Im Vordergrund standen Aspekte des Gesundheits- bzw des Vermögensschutzes. Erst im **StGB 1974** wurde ein einheitliches, wenn auch vorerst lediglich aus vier Paragraphen bestehendes Umweltstrafrecht geschaffen (§§ 180 f StGB aF: vorsätzliche [bzw fahrlässige] Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft; §§ 182 f StGB aF: vorsätzliche [bzw fahrlässige] Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes).¹

Erst später, nämlich im **BVG über den umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491)**, bekannte sich der österreichische Gesetzgeber in programmatischer Art und Weise zum Schutz der Umwelt durch die Rechtsordnung. Den entscheidenden Ausbau des strafrechtlichen Schutzes unternahm er durch das **StRÄG 1987 (BGBl 1987/605)**, dessen umweltrelevante Bestimmungen mit 1.1.1989 in Kraft traten. Dabei wurden ua erstmals Straftatbestände eingeführt, die umweltgefährdende Verhaltensweisen unabhängig von einer Gefährlichkeit für den Menschen pönalisierte. Weiters wurde das Konzept der Verwaltungsrechtsakzessorietät etabliert, das im Grunde bis heute unverändert geblieben ist: Strafbares Unrecht iSd Umweltstrafrechts verwirklicht der Täter idR nur dann, wenn er mit seiner Tat gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften verstößt. Durch das **StRÄG 1996 (BGBl 1996/762)** wurden im Bereich der Abfallbehandlung und des Anlagenbetriebs neue Strafvorschriften eingeführt.

1 Näher zur Entstehungsgeschichte des Umweltstrafrechts: *Triffterer* ÖJZ 1991, 799 ff; *Manhart* SbgK Vorbem §§ 180ff Rz 1 ff; *Wegscheider* RdU 1997, 55; *ders* in FS *Triffterer* 457.

- 3 Erst durch das **StRÄG 2006** (BGBl I 2006/56) hat das Umweltstrafrecht schließlich weitere Änderungen erfahren. Der Gesetzgeber sah sich veranlasst, die Konvention des Europarates über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht von 1998 (ETS 172) umzusetzen. Wenngleich die Grundlinie der bisherigen Umweltstraftatbestände beibehalten wurde (Verwaltungsakzessorietät, Gefährungsdelikte), so ergaben sich dadurch doch wesentliche Änderungen: Der Schutzbereich wurde vielfach durch Beifügung neuer Gefährungsobjekte erweitert, neue Qualifikationen und zT auch neue Tatbestände wurden eingeführt.
- 4 Durch **BGBl I 2011/103** wurde die Richtlinie 2008/99/EG über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl L 328 vom 6.12.2008, 28, Umweltschutz-RL) umgesetzt und das österreichische Umweltstrafrecht um einige neue Tatbestände erweitert. Neu eingefügt wurden etwa Delikte betreffend den Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (Rz 232 ff). Angefügt wurden auch Tatbestände zum Schutz „geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“, wobei diese wiederum in EG-Richtlinien detailliert aufgezählt werden (Rz 174 ff). Neu ist auch der spezielle Schutz von „Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets“ (Rz 185 ff); auch der Inhalt dieses Begriffes erschließt sich erst durch Einsicht in einschlägige Richtlinien bzw Verordnungen der EU.
- 5 Letztlich lassen sich in der Entwicklungsgeschichte des Umweltstrafrechts gewisse **Tendenzen** ausmachen,² nämlich die zunehmende **Eigenständigkeit des Rechtsguts Umwelt**, unabhängig von der Gefährdung traditioneller Rechtsgüter wie Leib und Leben, die **Erweiterung der geschützten Umweltmedien** (während ehemals nur Wasser geschützt war [StG], sind heute die Umweltmedien Gewässer, Luft und Boden erfasst; daneben wird der Tier- und Pflanzenbestand als solches geschützt) und die zunehmend **verwaltungsakzessorische Ausgestaltung** der Strafnormen.

b) Die Umwelt als Rechtsgut

- 6 Das Umweltstrafrecht schützt das Rechtsgut Umwelt, was sich schon an der Überschrift des 7. Abschnitts des StGB („Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) zeigt.³ Unter den Begriff „Umwelt“ kann aber durchaus Verschiedenes subsumiert werden. Um festzustellen, welche Aspekte des Ökosystems in concreto durch

2 Dazu auch *Kienapfel/Schmoller* StudB BT III² Vorbem §§ 180 ff Rz 4 ff; *Manhart* SbgK Vorbem §§ 180 ff Rz 6.

3 *Hinterhofer/Rosbaud* BT II⁵ Vorbem §§ 180 ff Rz 1; *Aicher-Hadler* WK² Vorbem §§ 180–183b Rz 1; *Wegscheider* in Kerschner, Staatsziel Umweltschutz 97; *Raschauer/Wessely* Umweltrecht² 120; zum „Rechtsgut Umwelt“ bereits *W. Schild* JBl 1981, 19.

die Rechtsordnung geschützt werden, lohnt ein Blick in das BVG über den umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491):

„(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der **natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen** vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbes in Maßnahmen zur Reinhaltung der **Luft**, des **Wassers** und des **Bodens** sowie zur Vermeidung von Störungen durch **Lärm**.“

Beachte: Im deutschen Grundgesetz findet sich eine ähnliche Bestimmung in Art 20a dGG. Diese nennt aber keine konkreten Schutzobjekte der Umwelt, sondern spricht nur von den „natürlichen Lebensgrundlagen“ und den Tieren.

Der österreichische Verfassungsgesetzgeber bekennt sich in dieser Bestimmung in programmatischer Weise zum Schutz der Umwelt und bietet damit gleichzeitig eine Definition des Umweltschutzes. Es handelt sich dabei zwar lediglich um eine sog **Staatszielbestimmung**, aus der kein unmittelbar anwendbares Recht erfließt.⁴ Diese Verfassungsnorm hat aber Auswirkungen auf das Strafrecht. Das Umweltstrafrecht ist als Beitrag zur Erreichung dieses Staatszieles zu sehen und im Lichte dieses BVG **auszulegen**.

Geschützt sind daher grundsätzlich die **Luft**, das **Wasser**, der **Boden** sowie die für Mensch und Tier notwendige **Ruhe**. Auch wenn dies nicht unmittelbar im BVG über den umfassenden Umweltschutz zum Ausdruck kommt, sind überdies die **klimatischen Verhältnisse** und – damit zusammenhängend – auch die **Ozonschicht** sowie die **Tier- und Pflanzenwelt** als solche als Teil des Ökosystems geschützt. Durch dieses weite Verständnis von „Umwelt“ wird sichergestellt, dass sämtliche Elemente geschützt werden, die für die Qualität menschlichen Lebens konstitutiv sind, auch wenn noch keine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit eingetreten ist. Die Umwelt ist daher als eigenes, von der Gesundheit des Menschen losgelöstes Rechtsgut zu verstehen. 7

Trotz der Eigenständigkeit des Rechtsguts Umwelt darf aber nicht übersehen werden, dass die Umwelt **nicht um ihrer selbst willen** (bzw nicht um der Tiere oder Pflanzen selbst willen) geschützt wird, sondern wegen ihrer **Funktion als Lebensgrundlage für die jetzt und zukünftig lebenden Menschen**.⁵ Wo die Umwelt losgelöst von menschlichen Interessen geschützt wird, spricht man demgegenüber in erster Linie von **Naturschutz**, einer rein verwaltungsrechtlichen Materie, die nur bei Eingriffen in eine intakte Na- 8

4 *Kienapfel/Schmoller* StudB BT III² Vorbem §§ 180 ff Rz 10; *Manhart* SbgK Vorbem §§ 180 ff Rz 15.

5 *Kienapfel/Schmoller* StudB BT III² Vorbem §§ 180 ff Rz 21; *Manhart* SbgK Vorbem §§ 180 ff Rz 14; *Wegscheider* in Kerschner, Staatsziel Umweltschutz 98; vgl dazu die explizite Nennung zukünftiger Generationen in Art 20a dGG.

turwelt schlagend werden kann.⁶ Die durch BGBl I 2011/103 neu eingeführten §§ 181f–181i StGB (siehe hierzu unten Rz 174 ff) weichen diese bislang klare Grenze zwischen Umwelt- und Naturschutz allerdings beispielsweise dadurch auf, dass ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zum Schutzgut erklärt wird (§§ 181h f StGB).

- 9 Der Rechtsgüterschutz sieht sich vor besondere Herausforderungen gestellt, denn das **Ausmaß** der möglichen – uU sogar **irreparablen** – Schäden kann extrem groß sein und eine Bedrohung der **Lebensgrundlage** der Menschheit insgesamt, selbst für zukünftige Generationen, mit sich bringen. Darüber hinaus kann die **Qualität menschlichen Lebens** in Gefahr sein, obwohl die Gesundheit eines bestimmten Menschen (noch) nicht unmittelbar bedroht ist.

Gleichzeitig kann das naturwissenschaftliche Wissen um den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung fehlen. So kann die **allgemeine Wirkung** von Stoffen und der von diesen ausgehenden Gefahr noch unbekannt oder umstritten sein. Fraglich sind oftmals insbes die naturwissenschaftliche Kausalität, mögliche Langzeitwirkungen sowie mögliche Kumulationswirkungen.⁷ Die Frage, wie gefährlich eine Substanz ist und wie sie sich auf das Ökosystem auswirkt, ist in vielen Fällen aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht eindeutig zu beantworten. Abgesehen davon ist oftmals die **Kausalität** zwischen einem gefährlichen Verhalten und der eingetretenen Beeinträchtigung im Einzelfall ungewiss. So kann schwer zu beurteilen sein, ob die Emissionen einer konkreten Industrieanlage für eine gesteigerte Schadstoffbelastung in einem Wohngebiet allein kausal waren oder ob weitere Faktoren mitgespielt haben oder sogar ausschlaggebend waren.

Trotz dieser Schwierigkeiten beinhalten heute mittlerweile alle wesentlichen Rechtsbereiche auch auf einfachgesetzlicher Ebene Regeln, die die Umwelt als unsere unverzichtbare Lebensgrundlage schützen.

c) Umweltrecht und Umweltstrafrecht

aa) Allgemeines

- 10 Das gerichtliche Strafrecht kennt zwar einen absoluten Schutz des Lebens, aber **keinen absoluten Schutz der Umwelt**: Ein absolutes Verbot analog zu „Du sollst nicht töten!“ kann es im Umweltschutz nicht geben, weil zivilisiertes Leben ohne Beeinträchtigung der Umwelt kaum denkbar ist. Heutzutage

6 *Kienapfel/Schmoller* StudB BT III² Vorbem §§ 180 ff Rz 22.

7 Vgl auch *Manhart* SbgK Vorbem §§ 180 ff Rz 8; *Wegscheider* ÖJZ 1983, 93 ff; *Schroll* JBl 1990, 690.

sind notwendige und sozial adäquate Verhaltensweisen, wie etwa das Autofahren, stets mit Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Daher ist entscheidend, bis zu welchem Ausmaß eine Umweltbeeinträchtigung als noch sozial adäquat und unvermeidlich angesehen wird bzw ab wann ein sozialschädlicher, nicht mehr tolerierbarer Eingriff in die Umwelt vorliegt. Umweltschutz ist somit eine Frage des richtigen Maßes: Das macht freilich eine **Interessenabwägung** zur Erreichung eines gesellschaftlichen Konsenses erforderlich.⁸

Bei dieser Abwägung sind verschiedenste Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So haben **derzeit lebende Menschen sowie zukünftige Generationen** ein Interesse an einer **intakten Umwelt** als Lebensgrundlage.⁹ Dabei spielt der Gedanke **nachhaltigen Wirtschaftens** eine wichtige Rolle. Eine Zerstörung des Lebensraumes birgt auf lange Sicht auch erhebliche wirtschaftliche und soziale Gefahren. Zudem kann Umweltschutz die **Wirtschaft** auch **ankurbeln** und **Arbeitsplätze schaffen**, etwa in alternativen Wirtschaftsbereichen (alternative Energiegewinnung, Recycling etc). Hinzu treten **kontemplativ-immaterielle Interessen** an der Erhaltung der Umwelt als Ort der Erholung und Regeneration für die Bevölkerung. Damit hängt auch die Bewahrung einer sauberen Landschaft als **Grundlage für die Tourismuswirtschaft** zusammen.

Andererseits ist Umweltschutz vielfach mit gesteigerten **Kosten** verbunden. Daher sprechen das Gewinninteresse der Unternehmer sowie der „Share-Holder-Value“ oftmals gegen gesteigerte Umweltschutzmaßnahmen. Gleichzeitig haben Konsumenten ein Interesse an kostengünstigen Produkten. Zu rigide Umweltschutzbestimmungen und damit verbundene Kosten für die Unternehmer können womöglich eine **Gefährdung des Wirtschaftsstandortes** Österreich bedeuten. Letztlich kann sogar der Verlust von Arbeitsplätzen drohen. Zu strenger Umweltschutz kann **Wirtschaftswachstum** möglicherweise **verhindern** und somit dem Ziel „Wohlstand für alle“ entgegenstehen. Dadurch wiederum gehen dem Staat uU Steuereinnahmen verloren.

Jenes Rechtsgebiet, in dem die notwendige Abwägung dieser unterschiedlichen Interessen erfolgt, ist derzeit das **Verwaltungsrecht** als Ordnungsrecht. Vor diesem Hintergrund finden sich in vielen umweltbezogenen Verwaltungsmaterien (Gewerberecht, Wasserrecht, Forstrecht etc) neben der Definition dessen, was die Gesellschaft als erlaubt ansieht, auch die Folgen für Verstöße gegen den getroffenen Konsens. So sind dort **die Verwaltungsexekution** sowie die **Verwaltungsstrafe** die primären Sanktionen. Dazu kommen mögliche Folgen im Zivilrecht in Form von **Schadenersatz-**

11

8 *Manhart* SbgK Vorbem §§ 180 ff Rz 36 f; *Triffterer* ÖJZ 1988, 547 ff.

9 *Triffterer* ÖJZ 1988, 546.

und **Unterlassungsansprüchen**. Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang insbes bei der Beurteilung der **Kausalität** von Beeinträchtigungen, aber auch des **Verschuldens**, va hinsichtlich der Schäden, die im Emissionszeitpunkt nach dem Stand der Technik nicht vorhersehbar waren.

bb) Notwendigkeit gerichtlichen Umweltstrafrechts

- 12** Trotz dieser Sanktionsmöglichkeiten bedarf es aber auch des Schutzes durch das gerichtliche Strafrecht. Die Gesellschaft schützt Rechtsgüter durch gerichtliches Strafrecht immer dann, wenn ihr diese Güter besonders wichtig sind oder mit anderen Mitteln nicht das Auslangen für deren Schutz gefunden werden kann. Daher ist schon wegen der Bedeutung des **Rechtsgutes Umwelt** als Lebensgrundlage für alle Menschen¹⁰ strafrechtlicher Schutz sachgerecht. Auch die **wirtschaftliche Bedeutung** der Umweltmedien spricht für einen strafrechtlichen Schutz. Die Kosten der Beseitigung von Umweltschäden sind (betriebswirtschaftlich gesehen) **externe Kosten**.¹¹ Eine Verwaltungsstrafe wäre aufgrund ihrer geringen Höhe betriebswirtschaftlich einkalkulierbar und könnte damit keinen ausreichenden Abschreckungscharakter entfalten. Die Übertretung eines einschlägigen Verbotes brächte womöglich gar Wettbewerbsvorteile. Das gilt nicht für eine drohende Freiheitsstrafe. Das Strafrecht sichert somit auch die Gleichheit im Wettbewerb. Weiters entfalten gerichtliche Strafen grundsätzlich auch eine stärkere **generalpräventive Wirkung**, weil sie ein intensiverer Ausdruck der Missbilligung (Tadelwirkung) sind und zu einer Strafregistereintragung führen können (Vorstrafe). Zudem können Gerichte **höhere Geld- und Freiheitsstrafen** verhängen als Verwaltungsbehörden. Letztere dürfen gem § 3 Abs 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bzw – im Fall einer unabhängigen Behörde – von mehr als drei Monaten aussprechen. Nach der Rsp des VfGH ist der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht an Grenzen gebunden.¹² Weiters können ordentliche Gerichte auf die **Konfiskation** von Tatmitteln erkennen (§ 19a StGB, näher Rz 270 ff) sowie den deliktischen Vermögenszufluss für **verfallen** erklären (§§ 20 ff StGB, näher Rz 275 ff). Hinzu kommt die Möglichkeit, Verbände nach dem VbVG für verantwortlich zu erklären und sie mit einer **Verbandsgeldbuße** zu belegen (dazu näher Rz 283 ff). In Anbetracht der strafrechtlichen Sanktionspalette rückt auch die verfassungsrechtlich abgesicherte **richterliche**

10 Dazu eingehend *Schünemann* in FS Triffterer 437 ff, 455.

11 Zu deren Auswirkung auf eine umweltfreundliche Produktionsweise *Helm* ÖZW 1988, 75.

12 VfGH JBl 1990, 368; näher dazu *Fuchs* AT I⁸ Kap 1 Rz 21.